

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Verkäufer nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Lieferung / Leistung vorbehaltlos erbringt.

## II. Angebot

1. Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend. Angaben über Leistungen und Betriebskosten sind als Durchschnittswerte zu verstehen.
2. Für die Angebotspreise gelten Ziff. III 1. - 3. dieser Bedingungen.

## III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager des Verkäufers, bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, zuzüglich Verpackung und Versandkosten. Soll die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, ist der Verkäufer bei Preiserhöhung seines Vorlieferanten berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen. An den vereinbarten Preis ist der Verkäufer nur für die vereinbarte Lieferzeit - jedoch mindestens 4 Monate - gebunden.
2. Wenn der Käufer Verbraucher ist, sind die im Angebot und/oder Vertrag genannten Endpreise Bruttopreise einschließlich Mehrwertsteuer, ansonsten verstehen sich die Preise zuzüglich Mehrwertsteuer, falls sich aus der Art der Preisangabe nichts anderes ergibt.
3. Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
4. Die Aufrechnung mit vom Verkäufer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft.
5. Zahlungen dürfen an Angestellte des Verkäufers nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

## IV. Lieferung

1. Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich so bezeichnet worden sind. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Käufer zu beschaffender Liefervoraussetzungen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Lieferhindernisse, welche außerhalb der Einflussphäre des Verkäufers liegen. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer seinerseits nicht rechtzeitig beliefert wird. Der Verkäufer ist gegenüber dem Käufer zum Rücktritt berechtigt, wenn feststeht, dass der Vorlieferant ihn nicht beliefert; dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung vom Verkäufer zu vertreten ist (z.B. Zahlungsverzug).

## V. Schadenersatz

Schuldet der Käufer dem Verkäufer Schadenersatz, weil er die Kaufsache nicht abgenommen hat, so beträgt dieser pauschal 15 % des Kaufpreises ohne MwSt.. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an der Kaufsache bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Käufer Kaufmann, behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht bis zur Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, gelten die nachfolgenden Ziff. 2 bis 4.
2. Ist für die Kaufsache ein Fahrzeugbrief ausgestellt, steht das Recht zu dessen Besitz allein dem Verkäufer zu.
3. Der Käufer darf den Kaufgegenstand ohne die Zustimmung des Verkäufers nicht verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt dem Verkäufer aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar auch dann, wenn die Ware vom Käufer verarbeitet worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nur solange ermächtigt, wie er sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht im Verzug befindet.
5. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Rücktritt vom Verträge berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Ware durch den Verkäufer liegt im Zweifel die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer; sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.

## VII. Mängelrüge und Haftung für Mängel

1. Für offensichtliche Mängel der Kaufsache haftet der Verkäufer nur, wenn der Käufer sie binnen vier Wochen nach Abnahme der Ware durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer rügt. Ist der Vertrag für beiden Teile ein Handelsgeschäft, so gilt abweichend § 377 HGB ( Untersuchungs- und Rügepflicht des Kaufmanns).
2. Ist der Käufer kein Verbraucher, so steht im Zuge der Nacherfüllung dem Verkäufer die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache nach billigem Ermessen zu; nur zur Abwendung der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer unverzüglich zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
3. Bei Austausch der gesamten Kaufsache gegen eine neue im Wege der Nacherfüllung hat der Verkäufer für die zurückgenommene Sache gegen den Käufer einen Anspruch auf die übliche Nutzungsentschädigung.
4. Ist der Käufer kein Verbraucher, so sind Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Sachen ausgeschlossen.
5. Ist der Käufer Verbraucher, so verjähren seine Ansprüche wegen Mängeln an gebrauchten Sachen in 12 Monaten nach Ablieferung.
6. Der Verkäufer haftet dem Käufer auf Ersatz von Schäden, die über die zur Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen hinausgehen, nur entsprechend Ziff. VIII dieser Geschäftsbedingungen.

## VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Der Verkäufer haftet dem Käufer auf Ersatz von Personenschäden unbegrenzt. Für sonstige Schäden haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz und grober Fährlässigkeit, es sei denn, die Ersatzpflicht beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; seine Ersatzpflicht ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Der Verkäufer wird sich auf Satz 2 dann nicht berufen, wenn er Versicherungsdeckung für den vom Käufer geltend gemachten Anspruch hat oder zumubar hätte schaffen können.

## IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen öffentlichen Rechts ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Verkäufers.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.